

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 35 (1929)

Artikel: Das Bierbrauergewerbe in früheren Jahrhunderten in Bern
Autor: Markwalder, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bierbrauergewerbe in früheren Jahrhunderten in Bern.

Dr. iur. H. Markwalder, Stadtschreiber, Bern.

In Bern war das Bier in früheren Jahrhunderten nicht Volksgetränk, sondern gehörte zu den Liebhabereien, die bei den Pastetenbäckern und in den Tavernen, d. h. Gasthäusern und Herbergen, ausgeschenkt wurden. Das Biersieden war im XVII. und XVIII. Jahrhundert ein Privileg der Pastetenbäcker, die auch andere „starke Getränke“ herzustellen verstanden und sie in ihren Bäckstuben den Gästen servierten. In Bern wurde in diesen Zeiten fast ausschließlich Wein getrunken, was einmal mit der Tendenz der Landesregierung, in erster Linie den Landesprodukten, d. h. dem Wein, guten Absatz zu sichern und im fernern mit der für Bern charakteristischen Regelung des Weinhandels und des Wirtschaftswesens zusammenhängt¹⁾.

Der Weinhandel war nämlich in der Stadt Bern der regimentsfähigen Bürgerschaft vorbehalten. Den Einwohnern, d. h. den Nichtbürgern, war er verboten. Von den regimentsfähigen Bürgern durfte ordentlicherweise

¹⁾ J. Keller-Ris: Vom bernischen Wein-Commercium im 17. u. 18. Jahrhundert, Archiv d. Histor. Vereins d. Amts. Bern, XXVI, S. 63—106.

Dr. Ad. Lechner: „Etwas von den bernischen Kellerwirtschaften“, Berner Taschenbuch 1910.

auch nur mit einheimischem, d. h. im Gebiet der Stadt und Republik Bern, umfassend den alten Kantonsteil, einen Teil des Margaus und das Waadtland, gewachsenen Wein und solchem aus mit Bern verburgrechteten Orten wie Neuenburg und Neuenstadt, Handel getrieben werden. Für die Einfuhr fremden Weines, z. B. aus dem Wallis und aus Frankreich, bedurfte es der obrigkeitlichen Bewilligung, die jedoch zum Schuze des einheimischen Gewächses nur in Ausnahmefällen oder bei Misernten im bernischen Rebgebiet erteilt wurde.

Mit dem Privileg des Weinhandels war die Erlaubnis verbunden, das Eigengewächs aus bernischen Landen, sowie den Pensions- und Zehntenwein vom Faß (bei den Pinten) in beliebig vielen Kellerwirtschaften auszuschenken. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß zu dieser Zeit weitaus mehr Wein im Bernbiet gepflanzt wurde als heutzutage, waren doch beispielsweise die Südhänge am Thunersee, von Steffisburg bis Merligen zum größten Teil Weingärten. Auch in Spiez und Faulensee waren Rebberge anzutreffen und sogar Bern hatte seine Reben im Altenberg. Der Staat hatte ebenfalls große Vorräte an Zehnt- und Zinswein, die im Kornhauskeller, im alten Inselspital und andern „obrigkeitlichen Häusern“ eingelagert wurden. Aus diesen Weinbeständen wurden zum Teil die Pensionen und Besoldungen der Staatsbeamten in natura ausgerichtet; so erhielten beispielsweise auch die Lehrerinnen jährlich je vier Saum und die Hebammen 1798 zusammen 450 Maß Wein zu ihrem Baarlohn und den staatlichen Leistungen an Getreide und Holz. — Den Untertanen, die in bernischem

Höheitsgebiet Wein pflanzten, war es gestattet, ihr Eigengewächs, das amtlich als solches nachgewiesen sein mußte, in Bern feilzuhalten und in größern Quantitäten zu verkaufen, nicht aber in der Stadt einzulagern. Für diese Erlaubnis hatten diese Weinbauern den so genannten Blaßgulden zu entrichten.

Das Privileg der Bürgerschaft, ihren Wein in der Hauptstadt in beliebig vielen Kellerwirtschaften bei der Pinten, d. h. vom Faß ausschenken zu dürfen, hatte zur Folge, daß die Zahl der Kellerwirtschaften außerordentlich anwuchs, so daß man am Ende des XVIII. Jahrhunderts in Bern bei einer Einwohnerzahl von 12,000 Seelen ungefähr 200 Kellerwirtschaften zählte. Heute werden außer dem großen Kornhauskeller noch zwei Kellerwirtschaften betrieben, der bekannte Klößlikeller an der Gerechtigkeitsgasse und der Hintergerberenkeller des Herrn von Wurstemberger am Theaterplatz. Diese Kellerwirtschaften, in denen neben der Trankhame nur kalte Speisen abgegeben werden durften, mußten früher durch aufgesteckte Tännchen oder Tannreisbüschel kenntlich gemacht werden, wie uns das auf zahlreichen zeitgenössischen Abbildungen überliefert ist.

Für die Stadt und Republik Bern ergab sich aus Weinhandel und Weinausschank ein sehr einträgliches Geschäft, indem sie für jede Maß in der Hauptstadt eingelagerten Weins den Bößpfennig und für den ausgeschenkten Rebensaft das sog. Ohmgeld erhob. Für die Erhebung und Verwaltung des Ohmgeldes waren zwei Ohmgeldner eingesetzt, und die Aufficht über die obrigkeit-



SCHULTHEISS UND RATH DER STADT BERN HUND HIERMIT: DASS, U
ER URSICHT, DEN VIELFÄLTIGEN UNORDNUNGEN UND MIßBRÄUCHEN SCHRAFFEN ZU SESEN, WELCHE IN DER
HAUPTSTADT UND DEREN BEZIRK BEY DEM AUSFÜHREN DES BIERS ENTSTANDEN SIND, UND NOCH TÄGLICH ZUUCHEN,
WIR BEWOGEN
WORDEN, FOLGENDES ZU VERORDNEN:

1º) ZOR ALLEM AUS FOLLEN DIE BIERBRAUEREN UNTER DIE GLÄSSE DER ECHTHAFTEN GELÖST - UND, OHNE FORMLICH VON UNS DAZU ERHALTENE CONCESSION,
FÜROHIN DERSELBEN KEINE MEHR ERrichtet werden.

2º) GOTT ALLEN AUSBURGERN UND HINTERFÄSEN, SO KEIN BEFÖNDERES RECHT BEFISSEN, DER BIERKAUF DES BIERS, WIE ANDERN GETRÄFFS, IN DER STADT
UND IN DEM STADTBEGIRF, BEY STRAF DER CONFISCATION UND ZUICHTUNG DER TOLERANZ, VERBOTEN SEYN.

3º) GOTT SOLCHEN DESFALLS VON SEITEN DER BURGERSCHAFT WEDER DER NAHMEN GELICHEN - NOCH MIT IHMEN IN GEMEINSCHAFT GETRETEN WERDEN, BEY
BIERZIG PFUNDEN BUß.

4º) ZIT DEN HIESIGEN BURGERN DER BIERVERKAUF FÜR IHRE EIGENE RECHNUNG IN DER STADT, NICHT ABER IN DEM STADTBEGIRF, GOTT ERLAUBT; DOCH
DÜT DAS BIER IN OFFENEN KELLERN, BEY AUSGEGECKTEM LÄMMU, NICHT ABER IN STUBEN ODER GENNAHEN, AUSGEGEHEN - UND, DARBEY EIN CAFFEE,
TARFE GETRÄFFE UND DERGLEICHEN VERWIRCHET, AUCH IN ANSICHTUNG DER ZEIT DIE ÜBLICHE POLICIE BEOHALTET WERDEN, BEY EINER BUßE VON ZEHN BIS ZIERIG
PFUNDEN IN RECIDIV-FÄLLEN.

5º) DER BIERVERKAUF IN DER STUDE DAMM SOLL NUR GESTATTET SEIN DEN TAVERENEN, GESELLSCHAFTEN UND PRIVILEGIERTEN HINTENSHENKEN, DEMNE DEN
GASTSTÄTENBEFERN IN IHREN BACHTSTÜDEN, UND DEN BIERSTÜDEN IN IHREN BRAUHAUSERN, ALLES NACH IHREN HABENDEN RECHTEN UND BEFÖNDERN BÖRSCHEFFEN.

ZUR AUFSICHT UND HANDHABUNG DIETER BEVORDUNG DAMM, UND ZU BESTRÄFUNG DER ÜBERTRETUNGEN, BEFELLEN WIR UNSERE VERORDNETE DÖHNE
SIEDFAMMER.

WICHE BEVORDUNG HIERMIT ZU JEDERMANNS VERHALT SUND GEMACHT WIRD. GEBEN DEN 25. BRACHMONATS 1785.

QANZLICHT VON

„BIERORDNUNG“ DER STADT UND REPUBLIK BERN VOM 25. JUNI 1785

keitlichen Weinkeller, die im März 1798 sofort von den Franzosen beschlagnahmt und teils geleert wurden, waren den Teutsch- und Welschweinschenken übertragen. Die städtisch-staatlichen Weinvorräte gaben den Behörden auch die Möglichkeit, auf die Weinpreise regulierend einzutwirken und in schlechten Weinjahren die Stadt mit dem nötigen Wein zu versorgen. So berichtet Dekan Gruner in seinen Deliciae Urbis Bernae 1732, daß „man Anno 1685 in der ganzen Stadt keinen Wein zu kauffen fande, als in den Oberkeitslichen Kellern“.

Diese Verhältnisse lassen erkennen, ein wie großes Interesse die Stadt Bern und ihre Bürgerschaft am Weinhandel und Weinausschank hatten und sie erklären auch, warum die Bierbrauerei in Bern lange Zeit nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte.

In der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts begannen nun einige Schön- und Schwarzfärber im Mattequartier Bier zu sieden, wozu sich ihre gewerblichen Einrichtungen ganz besonders eigneten. Mochte diese Bierbrauerei vorerst lediglich für den Hausgebrauch berechnet gewesen sein, so wurde nach und nach von diesem Gebräu gegen Entgelt auch an Drittpersonen abgegeben. Diese Schön- und Schwarzfärber scheinen übrigens eine etwas rauhe und trinkfröhliche Gilde gewesen zu sein, wofür folgende Vorschriften ihrer Handwerksordnung vom 15. Christmonat 1680 bestimmte Anhaltspunkte bieten:

„Es sollen weder Meister noch Gesellen, so oft Sie behäben waren, mit Einanderen zuessen und zutrinken, keiner ohne Erlaubnus vom Tisch weder weichen noch gehen, es seye

dan Sach, daß er seine Nothdurft und Geschäften halber solches thun müßte: Und wan er widerum sich darzu sezen wölte, soll er zuvor seine Händ gewäschhen, und den Hut abgezogen haben, auch demnach sie allesamt und gemeinlich grüßen, damit mehr Zucht und Ehr, als sonst etwas anders, von Ihme gesehen werden könne: desgleichen sollen weder von Meister noch Gesellen, in frehen Zechen oder Mähleren bey den Tischen einige üppige Lieder nicht, sondern nur christliche Lieder und Psalmen gesungen werden; So aber Einer, wie auch ein einheimisch oder fremder Gesell obangezogener Gestalt sich nicht verhielte, sondern diesem zuwider handlen würde, soll Ihme der alte Gesell mit zimlichen Worten darum strafen, und wo derselbe darum nicht thun wolte, denzumahlen derselbe alte Gesell solches den Meistern anzeigen, damit der ungehorsamme Gesell gebüßt und abgestraft werde.

Sollen Meister und Gesellen einanderen von dem Laster der üppigen Gotts Lästerung, Fluchens und Schweißens abmahnhen, und darum fründlich bestraffen, und keiner dem anderen, wie wohl oder schlecht derselbe bekleidet daher komme, oder in was Leibsschönheit oder Gebrechlichkeit der sehe, verzieren noch stumpfieren, sondern einanderen unverachtet bleiben lassen: desgleichen soll keiner den anderen zum Trinken treiben und nöthigen, sondern ein Jeder sich züchtig und gottsfürchtig halten", usw. (Sammlung von Handwerksordnungen, Band I, Stadtarchiv.)

Im Vorgehen der Schön- und Schwarzfärber an der Matte erblickten die gnädigen Herren eine Beeinträchtigung ihrer Ohm- oder Umgeldeinkünfte, indem das Bier vorerst dieser Abgabe nicht unterlag, was sie veranlaßte, am 27. Mai 1639 folgende Weisung an die Umgeltner und Böspfenniger zu erlassen:

„Und dieweil Mine gnädigen Herren uß geschehenem Anzug vernemmen müßend, daß von Tag zu Tag durch den ein und andern Gwerb und Grempel nit zu kleinem Nachteil des gemeinen Mans fürgenommen werdend und die Färber an der Matten sich gelusten lassen etwas Biers zu breuwen, welches sie bey der Binten umb zwen Batzen ußgebend, ihren Quest (Gewinn) dabeiß suchend, davon aber kein Beschwärđ ußrichtend etc., so findend Min gnädig Herren billich, daß auch von dem Bier, so also verkaufft werden möchte das gebürend Umgeld bezogen werde.“ (Polizeibuch Nr. 5, Staatsarchiv.)

Die bernische Obrigkeit hatte gegen das Bierbrauen grundsätzlich nichts einzuwenden, dagegen sollte das Bier derselben Abgabe an den Fiskus unterworfen sein, wie der Wein, womit auch die Konkurrenzierung des Weins durch das Schön- und Schwarzfärber-Bier bedeutungslos wurde, indem damals die Weinpreise sehr niedrig waren.

So wurde den Brüdern Stephani an der Matte am 19. Juli 1641 gestattet, Bier zu brüjen und den Obergeldern gleichzeitig Weisung erteilt, dieses Bier nach dem Preise des dazu verwendeten Getreides zu schätzen und davon das Obergeld zu beziehen (Ratsmanual 82, Staatsarchiv).

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß sich die Bierbrauerei schon im Laufe des XVII. Jahrhunderts immer mehr entwickelte, was die Obrigkeit veranlaßte, am 24. August 1693 die Weisung zu wiederholen, daß auch vom Bier das Obergeld zu entrichten sei (Ratsmanual 237, im Staatsarchiv).

Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts hat dann der unternehmungslustige und tatkräftige Begründer des bernischen Postwesens, Beat Fischer, in Reichenbach, in der nächsten Umgebung von Bern, eine Bierbrauerei gegründet, zweifellos in erster Linie um seinen zahlreichen Postknechten ein beförmliches Getränk abgeben zu können. Diese Brauerei hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

In der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hatte die Bierbrauerei in bernischen Landen schon wesentliche

Fortschritte gemacht, was aus der im ganzen Lande verbreiteten Bekanntmachung des Kleinen Rats vom 22. Dezember 1739 gefolgert werden darf, in der der Beschlüß von 1693 betreffend die Erhebung des Ohmgelds auf Bier wiederholt und ferner bestimmt wird, daß „dasjenige Bier aber, das en gros weiter verhandelt oder par commission gemacht wird, ohmgeldfrei ist“. (Mandatenbuch 16, im Staatsarchiv.)

Auch auf dem Lande wurde das Bier nach und nach ein beliebtes Getränk, das da und dort „bej der Pinte“, d. h. wirtschaftsweise und gegen Bezahlung doch von dazu unberechtigten Personen ausgeschenkt wurde, was für die konzessionierten Tavernen- und Pintenwirte eine unliebsame Konkurrenz bedeutete. Auf ihre Vorstellungen bei der Landesregierung hat diese dann am 19. Mai 1744 folgende „Publikation durch alle Amtsleute im ganzen Land“ bekannt geben lassen:

„Der Rat hat mit Unlieb vernommen, daß auf dem Lande hin und her ohne oberkeitliche Bewilligung Bier bei der Pinte ausgeschenkt werde. Da daraus viele Unordnung und den Tavernen und Pintenwirten Schaden entstehen kann, soll dieser Missbrauch abgestellt werden und bestimmt sein, daß „außert in denen Städten und außert denen ordentlichen Tavernenwirten und Pintenschenken auf dem Land niemandt irgendtsowo bej der pinte Bier ausschenken soll bej aufgesetzter unablässiger Straff von 10 Pfund.“ (Mandatenbuch 16, im Staatsarchiv.)

Samstag, den 10. Juli 1762 wurde der Pastetenbäcker Ziegler, Burger der Stadt Bern, bei der Handwerksdirektion, einer Kommission, die sich mit allen Fragen, Handel und Gewerbe in bernischen Landen betreffend, zu befassen hatte, vorstellig, weil ihm die „Bierknechte“, die er jeweilen zur Besorgung seiner



Kellerwirtschaft
Lithographie „Im Klößkisteller“

Bierbrauerei „auß Tütschland in seinen eigenen Umkösten alhar beschicke“, nach einiger Zeit „alsdann auß seinem Dienst in andere hiesige gleiche Werkstatt öfters gelocket werden, woraus ihm ein empfindlicher Schaden erwachse“.

Das Handwerksdirektorium verfügte nach eingehender Prüfung der Angelegenheit, daß kein Bierknecht, der auf Kosten seines Meisters aus dem Ausland nach Bern verpflichtet worden sei, ohne erheblichen Grund oder ohne des Meisters Zustimmung in einer andern Bierbrauerei der Stadt Anstellung nehmen dürfe, ferner ein Meister dem andern aber auch seine Bierknechte nicht „auf eine verborgene Weise und ohne Einwilligung dessen, von dem er beschrieben (aus dem Ausland nach Bern verpflichtet) worden, abdingen und in seinen Dienst aufnehmen solle, zumahlen demjenigen Knecht, welcher diesen verbotenen Anlockungen zustimme, so dann von dieser Vorschrift abweichen — oder sonstigen durch ungebührendes Betragen seine Meister veranlassen würde, seines Dienstes Fhme zu erlassen völlig untersagt sein solle, innert dem lauf dieses Jahres von derzeith seiner Verabscheidung an gerechnet weder in hiesiger Hauptstadt noch aber in dem Bezirk der zweyten Stunden um dieselbe herum bei einheimischem Bier-Brauer in Arbeit zutreten, wiederhandelnden Fahls der Fehlbare mit einer seinem Versehen angemessenen Straaf würde belegt werden“. (Manual des Handwerksdirektoriums Nr. 1, Stadtarchiv.)

Schon kurz nach diesem Entcheid des Handwerksdirektoriums reichte Pastetenbäcker Ziegler gegen

seinen Bierbrauergesellen Victor Konrad, von Burtenbach in Bayern, Klage ein, weil dieser seine Pflichten öfters versäume und „sich sonst so ungebührlich gegen Ihne seinen Meister betrage“, daß er ihn entlassen müsse. Ziegler beabsichtigte, seinem Gesellen den weiteren Aufenthalt im Stadtgebiet zu verunmöglichen, was ihm aber nicht gelang, indem das Handwerksdirektorium auf Grund genauer Erhebungen feststellte, daß Ziegler bei der Anstellung des Gesellen Victor diesem Freizügigkeit zugesichert hatte. Mit Erkenntnis vom 16. September 1762 wird Ziegler mit seiner Klage abgewiesen und dem Bierknecht Victor der fernere Aufenthalt in Bern „solang Er sich unflagbahr verhaltet“ gestattet.

Wie im bernischen Hoheitsgebiet fand die Bierbrauerei auch in den umliegenden Gebieten Eingang, so daß der Export von Berner-Bier ins Freiburgische, Neuenburgische usw., auf den bereits in der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1739 hingewiesen wurde, zurückging, was die in der Hauptstadt ansässigen Bierbrauer und den Besitzer der Bierbrauerei in Reichenbach veranlaßte, am 9. März 1768 an die Gnädigen Herren das Gesuch zu richten, es möchte verordnet werden, daß in Zukunft ohne obrigkeitliche Bewilligung keine neue Bierbrauerei mehr errichtet werden dürfe. Aus dieser Eingabe geht hervor, daß damals in bernischen Landen 14 Bierbrauereien betrieben wurden, und zwar:

- in Bern 3,
- in Reichenbach 1,
- in Morsee (Morges im Waadtland) 2,

im Amt Murten 3,
in Burgdorf 1,
in Aarau 3,
in Thun 1.

Aus der Begründung des von R. Willading, Hauptmann in Holland, Eigentümer einer Bierbrauerei an der Matte, Chr. Em. Fischer von Reichenbach, Johann Emanuel Ziegler und Johann Emanuel Gruner unterzeichneten Gesuch sei folgendes hervorgehoben:

Es wird ausgeführt:

„Bierbrauereien aufzurichten, ist in Euer Gnaden Städten und Landen schon seit Langen zu einer willkürlichen Sache geworden. Diese Willkür ist auch wirklich so weit angestiegen, daß die Anzahl der wirklich subsistirenden Brauereien, in Absicht der Verkehr des Biers, im Lande mehr als groß genug ist. Ehemals ware die Exportation in die Freiburgische, Neuenburgische und Bischofsbaßliche Lande beträchtlich; Nun aber behelfen sich diese Dörfer mit eigenen Brauereien, und Vermittelst dessen ist der Verkauf auf hiesige Lande fast einzige eingeschränkt.

Unter dem Auge Euer Gnaden entstanden, seit langer Zeit geduldet, und selbst durch Hochoberkeitliche Verordnungen über-eint und andere Säze in Regel gesetzt, schmeicheln sich Hochdero gehorsamste Burgern, die wirkliche Eigenthümer der 4 in der Hauptstadt und zu Reichenbach Subsistirenden Bierbrauereien, von daher unter Euer Hochwohlgebohrnen Schirm und Genehmigung zu stehen, und wagen aus diesem Grunde die ehrerbietigste Bitte, daß es Hochdieselben gnädigst gefallen möchte, zu verordnen, daß künftighin, ohne dero Hohe Bewilligung, weder zu Stadt noch zu Land keine frische Bierbrauereien aufgerichtet werden. Aller Orten, auch wo das Bier ein nöthiges Lebensmittel ist, wird die daherrige Begangenschaft als eine Echhafte angesehen, deren Ausübung von der Bewilligung des Landes Herren einzig abhanget. In hiesigen Landen insbesondere aber wird diese Vorsorge um so da nöthiger, als einerseits die zum Brauen erforderliche Sommergersten insgemein mit Mühe in genugssamer Quantität im Lande selbst zu finden ist, und zu Zeiten gar von außeren Orten herbeschieden werden muß, anderseits dann das Bier nicht als ein Nahrungsmittel von der ersten Nothwendigkeit angesehen werden kan, und von der willkürlichen

Bermehrung der dießörtigen Brauereien zu befürchten ist, daß solches auf den weit nöhtigen, in Euer Gnaden Länden subsistirenden beträchtlichen und hinlänglichen Weinwachs einen schädlichen Einfluß haben könnte.

Es hoffen die gehorsamste Exponenten aus diesen Gründen von Euer Gnaden Gnädige Gewährung ihrer Bitte."

Diese Supplikation wurde von der Landesregierung ungesäumt ernsthaft geprüft und am 20. April 1768 verfügt:

„Meine gnädigen Herren haben nicht gut befunden, diesorts etwas neues zu statuiren, sondern erkennt, daß die Errichtung der Bierbrauereien fernerhin freigelassen sehn solle.“ (Responsa Prudentum Nr. XV im Staatsarchiv.)

In den Motiven dieses Ratsbescheides wird u. a. ausgeführt, daß trotzdem eine ausgedehnte Bierfabrikation dem einheimischen Weinbau Abbruch tun könnte, die obrigkeitliche Konzessionierung der Brauereien doch nicht angezeigt sei und fährt weiter:

„Ob schon es nun freilich den Anschein hat, daß die allzuweit ausgedehnte Fabrication und Consumtion des Biers auf den beträchtlichen und hinlänglichen Weinwachs hiesiger Länden einen schädlichen Einfluß haben könnte: So finden Wohlköbl. Herren der Ohmgeld-Kammer dennoch wider das dißörtige Nachwerben eint und andere Bedenken.“

Die Bierbrauereien müßten, wenn sie als Ehehafte angesehen würden, entweder auf Häuser oder auf Personen, es seien diese nun einzeln oder mit Begriff ihrer Descendenz, hingegeben werden. In dem eint und andern Fall ist es nach den hiesigen Constitutionen gebräuchlich, daß die zu Erhaltung der gleichen Rechten abzweckenden Nachwerben denjenigen communicirt werde, welchen dadurch ein Nachteil zuwachsen könnte. Insgemein bewirkt dieses Oppositionen, denen öfters gefügt (entsprochen) wird. Von daher dann entstehen Monopolia, durch welche das Publicum gewöhnlich gedrückt und dabei übel bedient wird. Da es in fernerem für Burger in der Hauptstadt bedenklich wäre, wenn sie das Bierbrauen zu ihrem Beruf gewählt und erlent haben würden, und dadurch ihr Brot zu Verdienen gedächten, sie sich von daher in Unsicherheit und vielleicht gar von Erlangung eines solchen Rechts ausgeschlossen sehen müßten, welches, als



Weinfeller

an der Stelle des heutigen Café 3. Zytgloggen aus dem Beginn
des XIX. Jahrhunderts.

(Getuschte Zeichnung im Kunstmuseum Bern.)

eine Profession betrachtet, doch jedem Bürger offenstehen soll. So wolten aus diesen Gründen MgnH. Euer Gnaden unmaßgeblichst einmühtig anrahten, von dem Nachwerben der Exponenten zu abstrahieren, und die Errichtung der Bierbrauereien noch fernerhin frei zu lassen.“ (Responsa Prudentum Nr. XV im Staatsarchiv.)

Die weitere Entwicklung des Bierkonsums in der Hauptstadt scheint nun aber doch in den nächsten Jahren stark angewachsen zu sein und hauptsächlich verursachte der heimliche Bierausschank, d. h. das Winkelwirten, viel Missbrauch und Aergernis, so daß sich Schultheiß und Rat der Stadt Bern genötigt sahen, einzuschreiten und nach 17 Jahren nun doch dem Gesuch der damaligen Bierbrauereibesitzer in Bern und Reichenbach Folge zu geben. So kam denn die erste Reglementierung des Brauerei-Gewerbes im Jahre 1785 zu Stande, die vom damaligen Stadtschreiber als „Bierordnung vom 25. Juni 1785“ registriert wurde und hier reproduziert wird.

Wir entnehmen daraus, daß die Bierbrauerei nun nicht mehr als freies Gewerbe, das nur mit dem üblichen Ohmgeld belastet war, ausgeübt werden durfte, sondern die Bierbrauereien wurden als Ehehaften, d. h. als dingliche Rechte auf Liegenschaften im Stadtbezirk gelegt. Ueberdies war zur Ausübung des Gewerbes eine obrigkeitsliche Konzession notwendig. War es bisher allen Kategorien von Stadtbewohnern gestattet, Bier zu verkaufen, so wurden nun hiervon die Ausburger und Hintersäzen, d. h. die Einwohner minderen Rechts, ausgeschlossen und ihnen auch der Verkauf von andern Getränken in der Stadt und im Stadtbezirk verboten unter Androhung der Konfiskation der Getränke und der Entziehung der Toleranz, d. h. der Aufenthaltsbewilligung.

Um auch einer Umgehung dieses Verbots durch Vor-
schiebung eines burgerlichen Strohmanns zum vorn-
herein den Riegel zu stoßen, wurde auch die Verbindung
eines Burgers mit einem Ausburger oder Hintersäzen
für den Bierverkauf unter Strafe gestellt. — Im Stadt-
bezirk wurde der Bierverkauf, wie schon der Weinaus-
schank, zu einem Vorrecht der Burgherschaft und nur ihren
Angehörigen erlaubt, auf eigene Rechnung Bier zu
verkaufen; doch mußte das Bier wie der Wein in offenen,
d. h. für jedermann, auch den polizeilichen Kontroll-
organen, leicht zugänglichen und durch Tannenreisig
kenntlich gemachten Kellerwirtschaften ausgeschenkt wer-
den. Der Bierverkauf in Stuben, d. h. geschlossenen
Lokalen, wurde den Tavernen (Gasthöfen), den Zunft-
wirtschaften, den privilegierten Pintenschänken, den
Bastetenbäckern in ihren Backstuben und den Bier-
brauern für ihre Brauhäuser vorbehalten. — In den
Bierkellern durften neben Bier weder Kaffee noch andere
„starke Getränke“ ausgeschenkt werden; das blieb ein
Vorrecht der übrigen Gaststätten. Zu den bekanntesten
Wirtshäusern gehörten damals in Bern das Weiße
Kreuz, heute Hotel Adler und die „Krone“ an der Ge-
rechtigkeitsgasse, der „Schlüssel“ an der Metzgergasse,
der „Falken“ an der Neuenstadt (heute Marktgasse), der
„Bären“ am Bärenplatz (damals Ecke Spitalgasse), der
„Storchen“ in der Spitalgasse und „Sternen“ und „Wilder
Mann“ an der Golattenmattgäss, heute Aarbergergasse.
Außerdem wurden die Zunftwirtschaften gern besucht
und an der Matte bestanden zahlreiche Bäder, die nicht
immer im besten Rufe standen.

Im Jahr 1792 verlegte Karl Samuel Ziegler, ein Nachkomme des schon mehrmals genannten Johann Emanuel Ziegler, seine Brauerei von der Käfzlergasse in den „Maulbeerbaum“, eine Besitzung vor dem Murten- tor in der seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts von Daniel Kurz von Uzigen eine Seidenfabrik betrieben worden war. Für diese Liegenschaft ist Karl Samuel Ziegler am 11. Oktober 1791 von der Regierung die Konzession für die Brauerei und den Bierausschank erteilt worden. Die Bierbrauerei zum Maulbeerbaum, in der das bekannte, sogenannte „Beeri-Bier“ gebraut wurde, gelangte in der Folge zu großer Blüte, und ist erst zu Beginn dieses Jahrhunderts eingegangen¹⁾.

1804 wurden in der Stadt Bern vier Bierbrauereien betrieben: Die schon erwähnte Ziegler'sche, ferner zwei Brauereien in der Badgasse an der Matte und eine im Altenberg.

Das städtische Handwerksdirektorium begnügte sich bei der weitern Entwicklung des Bierbrauereigewerbes und der sich aus der Konkurrenz der vier stadtbernerischen Brauereien ergebenden gelegentlichen Differenzen nicht mit den bisherigen obrigkeitlichen Erlassen, vornehmlich der „Bierordnung vom Jahre 1785“, sondern stellte im Jahre 1807 eingehende Handwerksartikel für „Eine ehrende Meisterschaft Bierbrauer-Handwerks der Stadt Bern“ auf, die am 21. März 1808 durch Beschluß des Stadtrates sanktioniert wurden. In dieser Verordnung, die nach altobernischer Geprägtheit nun auch das Bier-

¹⁾ Vergl. Prof. Dr. H. Türler: „Zum Maulbeerbaum“ Artikel im „Bund“, Nr. 185 vom 20. April 1912.

brauergewerbe in allen Einzelheiten zu reglementieren suchte, sind Vorschriften über die Organisation und die Pflichten der Meister, über das Verhältnis der Meisterschaft zu den Gesellen, über das „Aufdingen und Ledig-sprechen der Lehrjungen“ usw. aufgestellt, von denen wir hier einige wiedergeben, die auch noch heute unser Interesse beanspruchen können.

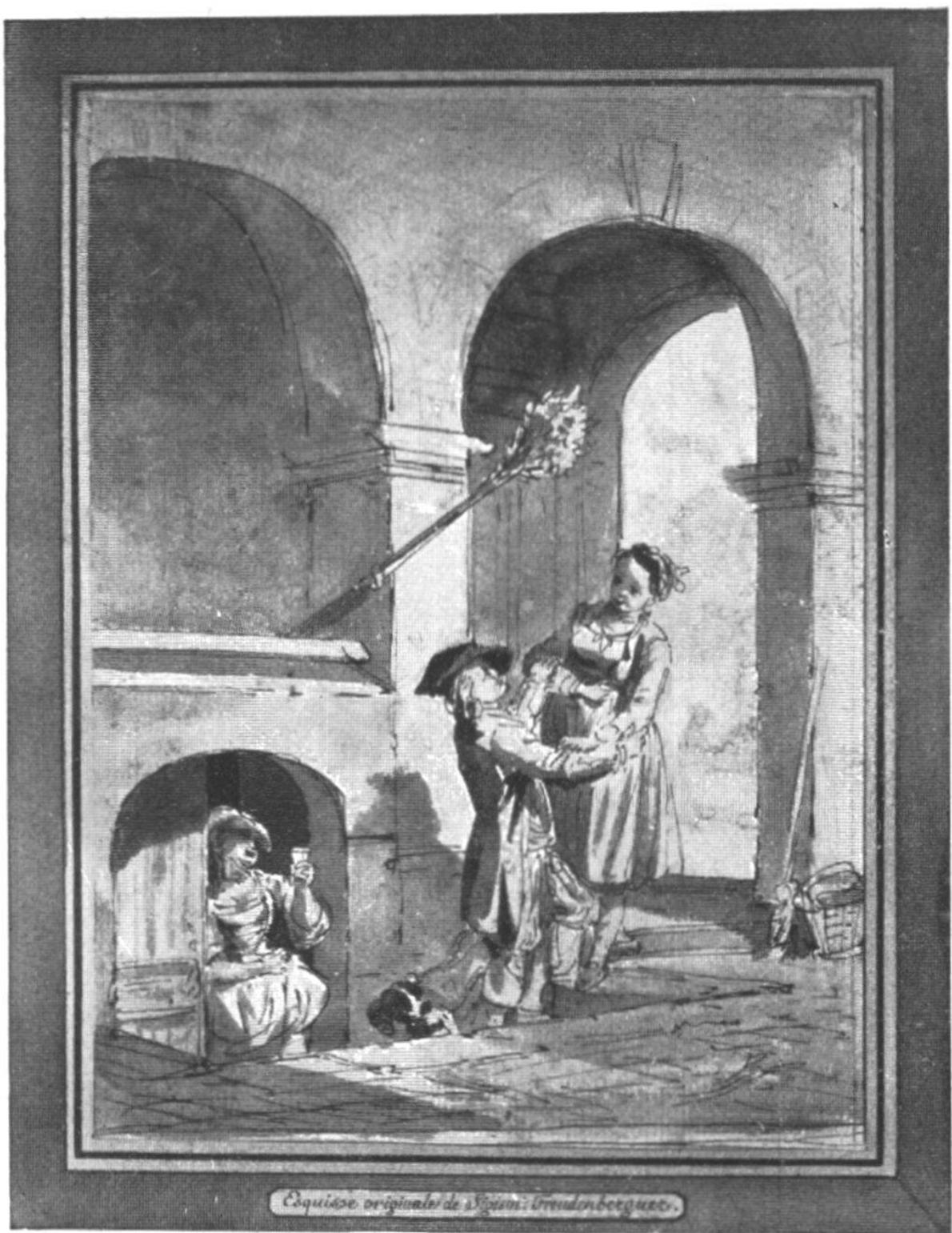
So wird der Meisterschaft zur Pflicht gemacht:

- „1. Sie soll das Publikum mit gutem und gesundem Getränk wohl und in billigen Preisen besorgen; derjenige Meister dann, der hierwieder fehlen würde, soll den Umständen nach von Pfund 2. bis auf Pfund 10. bestraft werden, und nach Bwandtnuß der Sache zu härterer Bestrafung der Handwerks-Direction verleidet werden.
2. Es soll kein Meister dem andern seine Kunden weder durch Verläumding noch sonst auf irgend eine andere Art abstechen oder an sich locken, bey einer Buß von Pfund 10. wer dessen überwiesen wird.
3. Kein Biersieder soll einem Bierschenk oder Wirth Bier lieferen, er habe ihm dann durch vorweisende Quittungen bescheinigt, daß er den vorigen Bierbrauer ausbezahlt habe, bey Pfund 10. Buß.
4. Es soll auch kein Meister dem andern seine Gesellen aufweisen oder gar an sich locken, bey einer Buß von Pfund 4. jede Recidiv (Rückfall) erhöhet die Buß um Pfund 1.
5. Wenn ein Meister in eine Buß fällt, und dieselbe innert sechs Monat nicht bezahlt, so wird er von der Meisterschaft ausgeschlossen.

Ein von der Meisterschaft ausgeschlossener Meister soll keinen Gesellen halten dürfen, bis und so lange er die Buße nebst Bz. 15 Bottgeld bezahlt hat.

6. Kein Meister soll einen Gesell anstellen, der hier bey einem andern Meister gearbeitet hat, er habe dann einen Abscheid von demselben Meister vorzuweisen bey Pfund 2. Buß“ usw.

In diesen Vorschriften sind bereits Grundgedanken verankert, die heute in neuzeitlicher Entwicklung, in der schweizerischen Organisation der Bierbrauer eine hervorragende Rolle spielen.



Esquise originale de Sigmund Freudenberger.

Altbernerische Kellerwirtschaft
Originalskizze in Tusch von Sigmund Freudenberger (1745—1801)
im Bernischen Kunstmuseum

Eigenartig und nur aus den damaligen Verhältnissen heraus verständlich sind im fernern die Bestimmungen für die Fälle, wo ein Bierbrauer die Brauerei seiner Witwe hinterläßt und diese den Betrieb weiterzuführen beabsichtigt. In dieser Beziehung wird verordnet:

- „1. Wenn eine Wittwe einen Sohn hat, der sich dem Handwerk widmet oder widmen will, derselben soll gestattet seyn, das Handwerk fortzutreiben, würde aber der Sohn früh oder spät mit Tod abgehen, oder einen andern Erwerbszweig ergreissen, so soll die Wittwe das Handwerk niederlegen, ebenso soll sie das Handwerk ablegen, wenn der Sohn auf seine eigene Rechnung sich établiert und das Handwerk treibt.
2. Eine Wittwe, die zwar keinen Sohn hätte, hingegen eine eigenthümliche Biersiederey besäße, auch dieser soll es gestattet seyn, das Handwerk fortzutreiben.
3. Diejenige Wittwe dann, die weder im ersten noch im zweyten Fall sich befindet, soll von dem Tod ihres Mannes angerechnet, zu Aufarbeitung ihres Vorraths noch ein Jahr das Handwerk treiben dürfen, hernach soll sie dasselbe ganz niederlegen.
4. Wenn ein Meister mit Tod abgeht, und hinterläßt eine Wittwe, so soll es derselben erlaubt seyn, einen Gesell, zu welchem sie das Zutrauen hat, als Meistergesell auszuwählen, es soll also derjenige Meister bey welchem dieser Gesell in Arbeit steht, denselben ungehindert gehen lassen. Würde aber der beruffene Gesell diesen Platz nicht annehmen wollen, so soll er von Stund an bey keinem hiesigen Meister mehr arbeiten dürfen.“

Handwerksdirektorium und Stadtrat hatten jedoch mit ihren beengenden Handwerksartikeln bei den städtischen Brauereibesitzern keinen Erfolg. Zu sehr hatten schon die Ideen der französischen Revolution von Freiheit und Gleichheit in der Schweiz und hauptsächlich auch in Bern Boden gesetzt, als daß die Einführung dieser Verordnung wie sie seinerzeit unter dem Regiment der gnädigen Herren noch möglich, ja selbstverständlich gewesen wäre,

nicht energischen Widerstand ausgelöst hätte. Auch die vorübergehende Rechtskraft der helvetischen Verfassung mit ihren neuzeitlichen Grundsätzen und des Gesetzes vom 19. Weinmonat 1798, durch das der Zunftzwang aufgehoben und die Gewerbefreiheit proklamiert wurde, hatte der Entwicklung von Handel und Gewerbe freiere Bahnen gewiesen. Es darf uns daher nicht überraschen, daß die stadtbernerischen Bierbrauer die Einspannung in obrigkeitliche Fesseln ablehnten und die Annahme der Handwerksartikel verweigerten.

Mit dem Untergang des alten Bern sind das Zunftwesen und die Handwerksorganisation der früheren Jahrhunderte gefallen und neuzeitliche Grundsätze und Ideen haben Handel und Gewerbe zur Entwicklung und Blüte geführt.
